

Geschäftsordnung

der Stadtverordnetenversammlung Bad König

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. I. S. 318) , hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König durch Beschluss vom 02.07.2020 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Stadtverordnete

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.
- (3) Eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, die oder der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

§ 2 Anzeigepflicht

- (1) Stadtverordnete haben während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

- (2) Stadtverordnete haben die Übernahme gemeindlicher Aufträge und entgeltliche Tätigkeiten für die Gemeinde der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

§ 3 Treupflicht

- (1) Stadtverordnete dürfen wegen ihrer besonderen Treupflicht Ansprüche Dritter gegen die Gemeinde nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

II. Fraktionen

§ 5 Bildung von Fraktionen

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitantinnen oder Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitantinnen und Hospitanten sowie ihrer oder seiner Stellvertretung der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des

Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

III. Ältestenrat

§ 7 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Soweit der Vertreter einer Fraktion, der an der Sitzung des Ältestenrats teilnimmt, die schriftliche Fixierung von Empfehlungen dieses Gremiums für erforderlich erachtet, kann die Protokollierung von einem anwesenden Mitarbeiter der Verwaltung oder von einem dazu bestimmten und bereiten Mitglied des Ältestenrats übernommen werden. Eine Niederschrift bedarf in jedem Fall der Gegenzeichnung durch den Stadtverordnetenvorsteher oder im Falle von dessen Verhinderung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin. Im Verhinderungsfall kann sich eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender von einem anderen Mitglied der von ihr oder ihm vertretenen Fraktion vertreten lassen.
- (2) Hält die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfall die Teilnahme der übrigen Magistratsmitglieder an den Beratungen des Ältestenrates für angezeigt, können auch diese an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Teilnehmende Magistratsmitglieder können dabei weder einen Fraktionsvorsitzenden vertreten noch zählen sie als anwesende Mitglieder i. S. des § 7 Absatz 4 Satz 1.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Die oder der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den

Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihre Stellvertretung.

- (4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in Regel nicht öffentlich.
- (5) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Gemeindevertretung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

§ 8 Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher im Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher hat Anträge, die den Anforderungen des § 10 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Stadtverordneten und den Magistrat. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt. Soweit den Stadtverordneten für einzelne Punkte der Tagesordnung Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, können diese, solange eine Übermittlung in elektronischer Form nicht möglich ist oder ein Stadtverordneter auf der Übermittlung in Papierform besteht, weiterhin auf dem Postweg oder durch Boten übermittelt werden. Auf die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Ladung hat der Zugang der Unterlagen keinen Einfluss; Unterlagen sollen jedoch nach Möglichkeit ebenfalls innerhalb der Frist des § 8 Absatz 4 dieser Geschäftsordnung zugehen.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tag vor der Sitzung zugehen. Die Vorsteherin oder der Vorsteher muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Sie oder er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Sie oder er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. der §§ 58 Abs. 4 HGO, 26 und 27 dieser Geschäftsordnung aus.

V. Anträge, Anfragen

§ 10 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet werden und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind, soweit sie schriftlich in Papierform vorgelegt werden, zweifach schriftlich bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu unterschreiben. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jeder und jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat die Vorsteherin oder der Vorsteher rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Anträge mit finanzieller Auswirkung sind dem Finanzausschuss zur vorherigen Anhörung zu überweisen.
- (5) Anträge, die an einen Ausschuss zu überweisen sind, sind dem/der Ausschussvorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und von dieser/m innerhalb von zwei Monaten auf die Tagesordnung des betreffenden Ausschusses zu setzen.
- (5) Verspätete Anträge nimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die Vorsteherin oder der Vorsteher diese unverzüglich nach Eingang des Antrags ein. Die Vorsteherin oder der Vorsteher setzt dem Ortsbeirat oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme; dabei sind die §§ 33, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig; diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut wieder einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über die Zulassung des Antrags. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

§ 12 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 13 Antragskonkurrenz

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. des § 10, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrags geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Absätze 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der

Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.

- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 24 Abs. 4.

§ 14 Anfragen

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. des § 50 Absatz 2 HGO an den Magistrat stellen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Die Anfragen sind entweder bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat einzureichen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Bei mündlicher Beantwortung sind Frage und Antwort in der Niederschrift über die Sitzung zu protokollieren. Eine Erörterung von Anfrage und Antwort findet nicht statt. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. von § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Information der Fragestellerin oder des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

§ 15 Öffentlichkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung

getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit dies angängig ist.

§ 16 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

§ 16 a Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei einem Widerstreit der Interessen

- (1) Muss eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter annehmen, wegen Widerstreits der Interessen (§ 35 , 25 HGO) in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat er / sie dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem / der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Er / sie muss den Sitzungssaal vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfall entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer, Ton- und Filmaufnahmen

- (1) Während der Sitzung ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen.
- (2)

Tonaufzeichnungen sowie Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung geregelt ist. Solche Aufzeichnungen sind der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher vor Beginn der Sitzung anzukündigen. Die Aufzeichnungen sind so durchzuführen, dass der geordnete Ablauf der Sitzung nicht gestört wird. Aufnahmen sind nur für Zwecke der Medien zulässig. Sollen Teile der Sitzung oder die vollständige Sitzung für Zwecke der Schulausbildung aufgezeichnet werden, muss dem die Stadtverordnetenversammlung zuvor mehrheitlich zustimmen.
- (3) Die Sitzungen beginnen in der Regel um 20 Uhr und enden um 22.30 Uhr. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 18 Teilnahme des Magistrats

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Sie oder er kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Gemeindevorstandes darzulegen, anschließend kann sie oder er ihre oder seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine Stadträtin oder einen Stadtrat als Sprecherin oder Sprecher des Magistrats benennen.

VII. Gang der Verhandlung

§ 19 Änderung oder Erweiterung des Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
 - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
 - Tagesordnungspunkte abzusetzen,
 - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung sind ausgeschlossen.

§ 20 Beratung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrags erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die Vorsteherin oder der Vorsteher die Aussprache.
- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Rednerfolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Rednerliste jederzeit abtreten. Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, also außerhalb der Rednerliste erwidert wird.
- (4) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin und oder einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede und jeder Stadtverordnete soll zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal

sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
 - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
 - persönliche Erwiderungen.
- (6) Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 20 a Schluss der Rednerliste, Schluss der Debatte

- (1) Antrag auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte kann jederzeit während der Beratung gestellt werden.
Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er / sie bisher lediglich als Antragsteller(in) oder Berichterstatter(in) das Wort hatte.
- (2) Wird ein Antrag nach Absatz 1 gestellt, so gibt der / die Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 21 Absatz 3.

§ 21 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung. Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - b) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Magistrat,
 - c) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung,
 - d) auf Schluss der Rednerliste oder der Debatte,
 - e) auf namentliche Abstimmung

- (2) Stadtverordnete können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Heben beider Hände melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Der oder die Stadtverordnete kann unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.
- (3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

§ 22 Redezeit

- (1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag eines oder einer Stadtverordneten beträgt höchstens 5 Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung abweichendes bestimmt.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen ist einem Sprecher oder einer Sprecherin einer Fraktion eine Redezeit von höchstens zwanzig Minuten zu erteilen. Ob ein Ausnahmefall vorliegt, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung, die Redezeit für einen Redner einer Fraktion zu verlängern, gilt, ohne dass es eines weiteren Antrags bedarf, für alle anderen Fraktionen.
- (3) Eine Aufteilung der nach § 22 Absatz 2 verlängerten Redezeit auf mehrere Sprecher oder Sprecherinnen einer Fraktion ist nicht zulässig.

§ 23 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung – hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen

abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der Stadtverordneten-vorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 24 Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Stadtverordneten stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig. § 39 a Absatz 3 Satz 2 HGO und § 55 Absatz 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die endgültige Fassung des Antrags fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist das nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt. Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher befragt jeden Stadtverordneten und jede Stadtverordnete einzeln über seine oder ihre Stimmabgabe; die Schriftführerin oder der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten, ihre bzw. seine Stimmabgabe in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

- (6) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Dabei ist nicht nur die Gesamtzahl der zustimmenden, ablehnenden und sich enthaltenden Stimmen, sondern auch die Verteilung der Ja- und Nein-Stimmen sowie der Enthaltungen auf die Fraktionen festzuhalten. Werden sofort nach der Mitteilung des Abstimmungsergebnisses begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 25 Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes. § 62 Absatz 2 HGO bleibt unberührt.
- (2) Wahlleiter ist die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher. Sie oder er kann sich zur Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied benennen lassen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahl vorzubereiten, durchzuführen, auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu achten und das Ergebnis zu ermitteln. Sie oder er gibt das Ergebnis bekannt.
- (3) Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl sind in der Niederschrift festzuhalten.

VIII. Ordnung in den Sitzungen

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht,
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er seinen Platz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten und Mitgliedern des Magistrats

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher ruft Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen.
Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entzieht der oder dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrats das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr oder ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Die Vorsteherin oder der Vorsteher ruft die Stadtverordnete, den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrats bei ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Die Vorsteherin oder der Vorsteher kann eine Stadtverordnete oder einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen. Die Betroffene oder der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

IX. Niederschrift

§ 28 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnis von Wahlen sind festzuhalten. Jede und jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Eine Protokollierung von Wortbeiträgen findet grundsätzlich nicht statt. Es ist den Fraktionen jedoch unbenommen, zu jedem Tagesordnungspunkteine kurze Zusammenfassungen des von ihnen in der Sache vertretenen Standpunktes als elektronische Textdatei bei der Schriftführerin oder dem Schriftführer einzureichen. Diese Zusammenfassung wird als Anlage zum Protokoll genommen und bei der Veröffentlichung der Niederschrift im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt ebenfalls als Anlage zur Niederschrift veröffentlicht.

Dieser Teil der Veröffentlichung ist mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich um eine von der jeweiligen Fraktion in eigener Verantwortung erstellte Zusammenfassung ihrer Stellungnahme handelt.

Diese Zusammenfassung darf die Zahl von 100 Worten nicht übersteigen; längere Beiträge sind von der Schriftführerin oder dem Schriftführer nicht zu berücksichtigen. Mitglieder einer Fraktion, die von der mehrheitlich in der Fraktion vertretenen Auffassung abweichen möchten, können ebenfalls eine kurze Zusammenfassung ihrer Gründe zu Protokoll geben; es gilt insofern das vorstehend zur Zusammenfassung der Fraktionshaltung Gesagte mit der Maßgabe, dass die Zusammenfassung 50 Worte nicht übersteigen darf.

- (3) Die Niederschrift ist von der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Schriftführerin oder den Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (4) Die Niederschrift liegt in der Regel ab dem 7. Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus (Vorzimmer des Bürgermeisters) zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Magistratsmitglieder offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der Vorsteherin oder dem Vorsteher und der oder dem Stadtverordneten bzw. dem oder der

Angehörigen de Magistrats so vereinbart wurde.

- (5) Stadtverordnete und Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich erheben. Eine Einreichung durch Fax, Computer-Fax oder E-Mail ist ausreichend. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (6) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.

X. Ausschüsse

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 10 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss; der Übermittlung bedarf es nicht, wenn ein Ausschuss gemeinsam mit dem federführenden Ausschuss tagt. Der Berichterstatter des federführenden Ausschusses trägt auch die Stellungnahme des mit beratenden Ausschusses in der Stadtverordnetenversammlung vor.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher und der oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Absatz 1 Satz 3.

(4) Den Fraktionsvorsitzenden werden zu allen Ausschusssitzungen Einladungen zugestellt und das Ergebnisprotokoll übermittelt.

§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher(in) und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 15 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben allein die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre/seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen Antrag in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 18 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Absatz 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreterinnen oder -vertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in den Abschnitten XI bis XIV dieser Geschäftsordnung beteiligen.

XI. Ortsbeiräte

§ 33 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsbezirk nur als Teil der Gemeinde insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder

Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Stadtteile unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Gemeinde angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

§ 35 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteils berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihrer Sitzung bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirats übertragen.

XII. Ausländerbeirat

§ 36 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist an die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen.

Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirats

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge des Ausländerbeirates. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.

§ 38 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirats eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschüssen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirats in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von dieser oder diesem aus der Mitte des Ausländerbeirates bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

XIII. Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

§ 39 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört Kinder und Jugendliche in ihrer Funktion als Vertreterinnen oder Vertreter von Kinder- und Jugendinitiativen zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- oder Jugendinitiative entweder eine schriftliche Stellungnahme zu den Angelegenheiten abgibt - § 33 Abs. 1 Satz 2 – 4 gilt entsprechend – oder dass sie oder er sich hierzu mündlich in den Sitzungen der

Stadtverordnetenversammlung äußern.

§ 40 Vorschlagsrecht der Vertreterin oder des Vertreters der Kinder- und Jugendinitiative

Die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie oder er schriftlich beim Magistrat ein. Dieser legt sie mit einer Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge der Kinder- und Jugendinitiative. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher teilt die Entscheidung der Kinder- und Jugendinitiative schriftlich mit.

§ 41 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen betrifft, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können der Vertreterin oder dem Vertreter der Kinder- und Jugendinitiative in den Sitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

XIV. Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern von sonstigen Beiräten der Gemeinde, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht einräumen.

XV. Schlussbestimmungen

§ 43 Auslegung, Abweichung von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

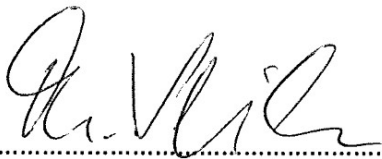
§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrag von 50,00 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle von Geldbußen auch den Ausschluss auf Zeit, längstens über drei Monate, beschließen. Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher hat die Zuwiderhandelnde oder den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom 19. Juni 1986 außer Kraft.

Bad König, den 2. Juli 2020



.....

Thomas Seifert (Stadtverordnetenvorsteher)